

Streitfragen durch die Reform des Güterrechts

Nach der seit dem 01.09.2009 geltenden neuen Rechtslage findet beim Zugewinnausgleich auch ein negatives Anfangsvermögen Berücksichtigung.

Ein Wechsel der Ausgleichsrichtung aufgrund negativen Anfangsvermögens bei einem am 01.09.2009 anhängig gemachten Ausgleichsanspruch kommt damit jedoch nicht in Betracht. Dazu folgendes Beispiel:

Das Anfangsvermögen des Ehemannes bei Eheschließung beträgt -10.000,00 €, das Anfangsvermögen der Frau 0,00 €. Bei Zustellung des Scheidungsantrags beträgt das Endvermögen des Ehemannes 10.000,00 €, das Endvermögen der Ehefrau 14.000,00 €.

Nach altem Recht hätte sich ein Zugewinn des Ehemannes mit 10.000,00 € ergeben, ein Zugewinn der Ehefrau mit 14.000,00 €. Der Ehemann hätte somit einen Ausgleichsanspruch gegenüber der Ehefrau mit $(14.000,00 \text{ €} - 10.000,00 \text{ €} = 4.000,00 \text{ €} / 2 =) 2.000,00 \text{ €}$.

Nach dem neuen Recht ab 01.09.2009 ergäbe sich ein Zugewinn des Ehemannes wegen Berücksichtigung des negativen Anfangsvermögens mit 20.000,00 €. Der Zugewinn der Ehefrau beträgt unverändert 14.000,00 €. Es würde sich somit ein Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau mit $(20.000,00 \text{ €} - 14.000,00 \text{ €} = 6.000,00 \text{ €} / 2 =) 3.000,00 \text{ €}$ ergeben.

Würde somit der Ehemann vor dem 01.09.2009 seinen Ausgleichsanspruch gerichtlich geltend machen und die Ehefrau nach dem 01.09.2009 ihren Ausgleichsanspruch, hätte dies möglicher Weise Entscheidungen mit unterschiedlichen Ergebnissen zur Folge. Es wurde daher klargestellt, dass nach der Übergangsregelung des Artikel 229 § 20 II EGBGB nach dem 01.09.2009 anhängig gemachte Ausgleichsansprüche mit dem Ausgangsverfahren zu verbinden sind und auf diese insgesamt altes Recht Anwendung findet. Im vorliegenden Fall wäre somit nur der Ehemann ausgleichsberechtigt.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de